

Statuten
FORTSCHRITTLICHE BÜRGERPARTEI - FBP
Liechtenstein

I. GRUNDSÄTZE

Art. 1
Zielsetzung

1. Die FBP (Fortschrittliche Bürgerpartei) gestaltet das öffentliche Leben unter Bewahrung der Monarchie auf der Grundlage der christlichen Weltanschauung sowie des freiheitlichen, liberalen, sozialen und demokratischen Rechtsstaates zum Wohle des ganzen Volkes mit.
2. Die FBP
 - a) richtet ihre Arbeit nach den in der Verfassung niedergelegten Zielen und Grundsätzen des staatlichen Handelns sowie nach ihren Leitlinien und ihren Programmen aus;
 - b) sucht alle gesellschaftlichen und sozialen Gruppen anzusprechen und für das politische Leben zu interessieren;
 - c) setzt sich für die Gleichberechtigung aller ein und strebt zu diesem Zwecke in allen von ihr zu besetzenden Funktionen und Mandaten einen Anteil von wenigstens 1/3 Frauen und von wenigstens 1/3 Männern an.

Art. 2
Gleichstellung

Wird in diesem Statut die weibliche Form verwendet, ist darunter auch die männliche Form zu verstehen. Wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet, ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

II. RECHTSFORM

Art. 3
Verein, Sitz

Die FBP besteht als Verein im Sinne von Art. 246ff des Personen- und Gesellschaftsrechtes mit Sitz in Vaduz.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

1. Mitglieder der FBP können alle Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner werden, die keiner anderen politischen Partei angehören.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung im Parteisekretariat.
3. Wer für die FBP kandidiert oder ein von der FBP zu vergebendes Mandat übernimmt, ist automatisch Mitglied der FBP.

Art. 5 Rechte und Pflichten

1. Die Rechte der Parteimitglieder sind:
 - a) aktives und passives Wahlrecht (Volljährigkeit vorausgesetzt);
 - b) Mitwirken an der Willensbildung der Partei, insbesondere bei Befragungen und Beratungen vor Sachabstimmungen;
 - c) Nutzung des Informations-, Veranstaltungs- und Bildungsangebotes.
2. Die Pflichten der Parteimitglieder sind:
 - a) aktives Eintreten für die Politik der FBP;
 - b) Beachtung der Grundsätze, der Leitlinien und der Programme der Partei und der Beschlüsse der Parteiorgane;
 - c) Bereitschaft zur Mitwirkung;
 - d) Mitgliederwerbung.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit Austrittserklärung an das Parteisekretariat;
 - b) durch Eintritt in eine andere Partei oder ihr angeschlossene oder nahestehende Organisationen;
 - c) durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen das Statut verstösst, wissentlich die Parteiinteressen verletzt oder die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Partei grob vernachlässigt, kann durch das Präsidium aus der FBP ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid über den Ausschluss kann der Betroffene Rekurs an den Landesvorstand erheben, der endgültig entscheidet.

IV. PARTEIORGANISATION

Art. 7 Parteiorgane

1. Die Organe der FBP auf Landesebene sind:
 - a) der Parteitag;
 - b) der Landesvorstand;
 - c) die Ortsgruppenkonferenz;
 - d) das Präsidium.
2. Die Organe der FBP auf Gemeindeebene sind:
 - a) die Ortsgruppenversammlung;
 - b) der Ortsgruppenvorstand.

A) LANDESEBENE

Art. 8 Parteitag

1. Der Parteitag setzt sich aus den Mitgliedern der FBP zusammen.
2. Die Aufgaben des Parteitages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Politik der FBP;
 - b) Genehmigung des Partei- und Aktionsprogrammes;
 - c) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Nomination der Kandidaten für Landtag und Regierung;
 - f) Statutenrevision.
3. Der ordentliche Parteitag findet in der Regel jährlich statt. Ausserordentliche Parteitage sind nach Bedarf oder über Antrag des Landesvorstandes einzuberufen.

Art. 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) der Landtagsfraktion;
 - c) den ordentlichen und stellvertretenden Regierungsmitgliedern;
 - d) den Ortsgruppenvorsitzenden;
 - e) den amtierenden Vorstehern und/oder Vizevorstehern und/oder Gemeindefraktionssprechern;
 - f) den Ehrenmitgliedern;
 - g) den ehemaligen Präsidiumsmitgliedern, den ehemaligen Regierungsmitgliedern, den ehemaligen Mitgliedern der Landtagsfraktion und den ehemaligen Gemeindevorstehern;
 - h) den nominierten Landtags- und Regierungskandidaten;

- i) Mitgliedern, die vom Präsidium in den Landesvorstand aufgenommen wurden.
2. Mitglieder der FBP können beim Parteipräsidium Antrag auf Aufnahme in den Landesvorstand stellen.
3. Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen von grosser Tragweite vorbehaltlich der Zuständigkeit des Parteitages;
 - b) Beschlussfassung über die Einleitung von Referenden sowie Verfassungs- und Gesetzesinitiativen auf Landesebene sowie deren Umsetzung;
 - c) Festlegung von Abstimmungsempfehlungen im Vorfeld von Volksabstimmungen auf Landesebene;
 - d) Beschlussfassung über den Finanzbericht;
 - e) Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für Landtag und Regierung zuhanden des Parteitages;
 - f) Aufstellung von Kandidaten für Mandate in Landesinstituten und Kommissionen;
 - g) Wahl von zwei Revisoren;
 - h) Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss aus der Partei.
4. Der Landesvorstand tritt bei Bedarf zusammen und wird vom Präsidium einberufen.

Art. 10 Ortsgruppenkonferenz

1. Mitglieder der Ortsgruppenkonferenz sind:
 - a) die elf Vorsitzenden der Ortsgruppen;
 - b) der Präsident;
 - c) die zwei Vizepräsidenten;
 - d) der Geschäftsführer.
2. Die Ortsgruppenkonferenz hat folgende Aufgaben:
 - a) Koordination der politischen Arbeit auf Landes- und Gemeindeebene;
 - b) Sicherstellung des Informations- und Kommunikationsflusses zwischen den Parteiorganen auf Landesebene und den Ortsgruppenvorständen.
3. Die Ortsgruppenkonferenz tritt nach Bedarf zusammen.

Art. 11 Das Präsidium

1. Mitglieder des Präsidiums sind:
 - a) der Präsident;
 - b) die Vizepräsidenten Unterland und Oberland;
 - c) der Sprecher der Landtagsfraktion;
 - d) der Landtagspräsident oder –vizepräsident;
 - e) die Regierungsmitglieder;
 - f) ein Vertreter der Ortsgruppen;

- g) der Geschäftsführer;
 - h) die Vorsitzenden der „Frauen in der FBP“, der „Senioren in der FBP“ sowie der „Jungen FBP“;
 - i) bis zu drei weitere Mitglieder.
2. Das Präsidium, welches in der Regel wöchentlich zusammentritt, hat folgende Aufgaben:
- a) Exekutive Leitung der Partei im Rahmen der vom Parteitag festgelegten Richtlinien;
 - b) Vertretung der Partei nach aussen;
 - c) Erstellung eines Budgets und Sicherstellung der Parteifinanzen;
 - d) Anordnung von Massnahmen äusserster Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Parteiorgane fallen;
 - e) Bestellung, Kündigung und Entlassung des Geschäftsführers und der Mitarbeiter des Parteisekretariates;
 - f) Führung aller Geschäfte, die nicht anderen Parteiorganen übertragen sind;
 - g) Durchführung der Beschlüsse des Parteitages und des Landesvorstandes;
 - h) die Behandlung von langfristigen strategischen, sach- oder personalpolitischen Fragen;
 - i) die Erarbeitung sachlicher Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen sowie politischer Empfehlungen und Richtlinien zuhanden anderer Parteiorgane;
 - j) die Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für Landtag, Regierung, Landesinstitute und Kommissionen zuhanden des Landesvorstandes;
 - k) die Beschlussfassung über Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen oder Durchführung von Seminaren und Workshops sowie Festlegung von deren Aufgaben;
 - l) die Festlegung von Informations- und Kommunikationsstrategien;
 - m) die sachliche Vorbereitung des Parteitages und der Sitzungen des Landesvorstandes;
 - n) Ausschluss von Parteimitgliedern.
3. Das Präsidium kann aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Ausschuss bilden, der kurzfristiger einberufen werden und damit rascher Entscheidungen treffen kann. Dieser Ausschuss legt mittels Protokoll Rechenschaft gegenüber dem Präsidium ab.
4. Der Präsident hat folgende Aufgaben:
- a) Einberufung des Präsidiums, des Landesvorstandes, der Ortsgruppenkonferenz und des Parteitages;
 - b) Vorsitz in den Parteiorganen auf Landesebene;
 - c) Vertretung der Partei nach aussen;
 - d) Beizug von Beratern oder Mitgliedern anderer Parteiorgane zu den Sitzungen des Präsidiums.

Art. 12 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist dem Präsidenten direkt unterstellt und dem Präsidium und dem Landesvorstand verantwortlich.

2. Der Tätigkeitsbereich sowie die besonderen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden, soweit sie in diesem Statut oder dem Dienstvertrag/Pflichtenheft nicht geregelt sind, vom Präsidium festgelegt.
3. Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ansprechpartner der Partei nach aussen;
 - b) Leitung des Parteisekretariates;
 - c) Mitarbeit bei der strategischen und politischen Planung sowie deren Umsetzung;
 - d) Berichterstattung und Koordination der Informations- und Kommunikations-tätigkeit der Partei;
 - e) Teilnahme an den Sitzungen aller Parteiorgane auf Landesebene und Verantwortung für die Protokollführung;
 - f) Beratung und Unterstützung der Ortsgruppenvorstände in politischen und organisatorischen Fragen sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.

B) GEMEINDEEBENE

Art. 13 Ortsgruppen

1. Die FBP gliedert sich in Ortsgruppen. In jeder Gemeinde des Landes besteht eine Ortsgruppe, die alle in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder der FBP umfasst.
2. Die Organe der Ortsgruppe sind:
 - a) die Ortsgruppenversammlung;
 - b) der Ortsgruppenvorstand.

Art. 14 Ortsgruppenversammlung

1. Der Ortsgruppenversammlung gehören die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder der FBP an.
2. Aufgaben der Ortsgruppenversammlung sind:
 - a) Wahl des Ortsgruppenvorstandes für eine Mandatsdauer von zwei Jahren;
 - b) Behandlung der politischen und organisatorischen Fragen im Gemeindebereich;
 - c) Durchführung von Informations- und Diskussionsversammlungen zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Stellungnahmen und Abstimmungen auf Gemeinde- und Landesebene;
 - d) Nomination der Kandidaten für Mandate innerhalb der Gemeinde;
 - e) Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für Landtagswahlen und sonstige Mandate zuhanden des Präsidiums.
3. Die Ortsgruppenversammlung wird vom Vorsitzenden der Ortsgruppe nach Bedarf oder auf Verlangen des Ortsgruppenvorstandes einberufen.

Art. 15 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - a) mindestens zwei Gemeinderäten;
 - b) dem Vorsteher oder dem Vizevorsteher;
 - c) den Landtagsabgeordneten der Gemeinde;
 - d) dem Ortsgruppenvorsitzenden;
 - e) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - f) dem Kassier;
 - g) bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Ortsgruppenvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Ortsgruppenversammlungen;
 - b) Ausführung von Geschäften auftrags des Präsidiums;
 - c) Mitarbeit bei und Umsetzung von Aktionen der Landespartei;
 - d) erstellen von Tätigkeitsberichten zuhanden der Ortsgruppenversammlung.
3. Der Ortsgruppenvorstand kann aus den Reihen seiner Mitglieder einen Ausschuss bilden, der kurzfristiger einberufen werden und damit rascher Entscheidungen treffen kann. Dieser Ausschuss legt mittels Protokoll Rechenschaft gegenüber dem Ortsgruppenvorstand ab.

V. ARBEITSGRUPPEN

Art. 16 Grundsätze

1. Vom Präsidium werden nach Bedarf für grössere zusammenhängende Sach- oder Interessenbereiche auf Zeit Arbeitsgruppen eingesetzt. Diese dienen der Information, der Diskussion und Zusammenführung unterschiedlicher Meinungen sowie der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und Handlungsvorschlägen.
2. Arbeitsgruppen stehen in der Regel allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern offen und setzen keine Mitgliedschaft in der FBP voraus. Arbeitsgruppenmitglieder dürfen keiner anderen politischen Partei Liechtensteins angehören.
3. Einzelheiten über die Organisation und den Umfang der Tätigkeit der Arbeitsgruppen werden vom Präsidium von Fall zu Fall bestimmt und können mit Mandat und Reglement versehen werden.

Art. 17 Frauen in der FBP

1. Zur Wahrnehmung der Anliegen der Frauen, besteht innerhalb der FBP als Sektion die, „Frauen in der FBP“, als Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder der FBP.

2. Die Mitglieder wählen eine Präsidentin und eine Vizepräsidentin sowie weitere Vorstandsmitglieder, welchen die Führung der „Frauen in der FBP“ obliegt.
3. Die „Frauen in der FBP“ kann sich ein Organisationsstatut geben, welches vom Präsidium zu genehmigen ist.
4. Die Präsidentin ist Mitglied des Präsidiums.

Art. 18 Senioren in der FBP

1. Zur Wahrnehmung der Anliegen der älteren Generation besteht innerhalb der FBP als Sektion die „Senioren in der FBP“, als ein Zusammenschluss der Seniorengruppen der einzelnen Ortsgruppen.
2. Die Mitglieder wählen einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie weitere Vorstandsmitglieder, welchen die Führung der „Senioren in der FBP“ obliegt.
3. Die „Senioren in der FBP“ kann sich ein Organisationsstatut geben, welches vom Präsidium zu genehmigen ist.
4. Der Präsident ist Mitglied des Präsidiums.

Art. 19 Junge FBP

1. Zur Wahrnehmung der Anliegen der jungen Generation besteht innerhalb der FBP als Sektion die „Junge FBP“, ein Zusammenschluss jugendlicher Mitglieder der FBP.
2. Die Mitglieder wählen einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie weitere Vorstandsmitglieder, welchen die Führung der „Jungen FBP“ obliegt.
3. Die „Junge FBP“ kann sich ein Organisationsstatut geben, welches vom Präsidium zu genehmigen ist.
4. Der Präsident ist Mitglied des Präsidiums.

VI. VERFAHRENSORDNUNG

Art. 20 Anträge an den Parteitag

1. Anträge an den Parteitag müssen bis spätestens sieben Tage vor Beginn beim Präsidenten schriftlich eingebracht worden sein. Fristgerecht eingelangte Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen.
2. Antragsberechtigt sind:

- a) das Präsidium (ohne Fristbindung);
 - b) der Landesvorstand;
 - c) die Ortsgruppenvorstände von wenigstens zwei Ortsgruppen.
3. Dreissig stimmberechtigte Mitglieder der FBP haben das Recht, vor Eröffnung des Parteitages zusätzliche Tagesordnungspunkte schriftlich zu beantragen. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung ist vor Eintritt in die vorgesehene Tagesordnung abzustimmen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

1. Der Parteitag muss mindestens vierzehn Tage, der Landesvorstand mindestens sieben Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In dringlichen Fällen können diese Fristen verkürzt werden.
2. Das Präsidium kann ohne Fristsetzung und ohne Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.
3. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 150 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die übrigen Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 22 Wahl- und Abstimmungsmodus

1. Die von den Parteiorganen zu treffenden Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im dritten Wahlgang das relative Mehr.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handerheben oder hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass von einem anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangt wird.
3. Die Wahl des Präsidiums sowie der Kandidaten für die Regierung erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel.

Art. 23 Protokoll

Über die Beschlüsse jedes Parteiorgans ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24
Funktionsdauer

1. Die Funktionsdauer aller Parteiorgane beträgt zwei Jahre.
2. Sind bei Beendigung der Funktionsdauer die Parteiorgane für die neue Funktionsperiode noch nicht gewählt, so versehen die abtretenden Funktionäre bis zur Wahl der Nachfolger ihre Funktion weiter.
3. Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben.

Art. 25
Mandatsdauerbeschränkung

1. Die von der Partei zu vergebenden Mandate in Landesinstituten und Kommissionen sind grundsätzlich in der Dauer beschränkt.
2. Über die Wiederwählbarkeit erlässt das Präsidium ein Reglement, welches der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.

VII. PARTEIFINANZEN

Art. 26
Grundsätze

1. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Landesbeitrag;
 - b) Beiträge der Mandatäre;
 - c) Spenden.
2. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Einhebung der Beiträge sowie für die Spendenwerbung. Er führt die Buchhaltung, erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss, welche vom Landesvorstand zu genehmigen sind.
3. Der Rechnungsabschluss wird von zwei Revisoren geprüft.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten wurden vom ordentlichen Parteitag vom 30. September 2010 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 14. November 2000.
2. Dieses Statut tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Vaduz, 1. Oktober 2010

Der Präsident

Alexander Batliner

Der Vizepräsident Oberland

Die Vizepräsidentin Unterland

Elmar Kindle

Edeltraud Fehr